

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Uehrde

Gemäß §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dez. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Uehrde in seiner Sitzung am xx.xx.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Gemeinde Uehrde ist Eigentümerin der in den Ortsteilen Uehrde, Warle und Watzum geschaffenen Dorfgemeinschaftsräume. Für die Benutzung dieser Räume wird vom Rat der Gemeinde Uehrde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Nutzungsberechtigte

Die Dorfgemeinschaftsräume in den Ortsteilen Uehrde, Warle und Watzum stehen den Bürgern der Gemeinde Uehrde zur Benutzung nach Anmeldung zur Verfügung.

Die Räume können zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (Sitzungen, Untersuchungen, Impfungen usw.) durch die Gemeinde Uehrde bzw. die Samtgemeinde Schöppenstedt bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

Parteien, Vereine, Verbände und ähnliche Personenvereinigungen im Bereich der Gemeinde Uehrde können die Dorfgemeinschaftsräume für ihre Zwecke ebenfalls in Anspruch nehmen.

Darüber hinaus können weiteren Personen und Vereinigungen die Räumlichkeiten im Einvernehmen zwischen den jeweiligen Ortsbeauftragten und der Bürgermeisterin der Gemeinde Uehrde zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Terminüberschreitungen mit den vorgenannten Personenkreisen erfolgen.

§ 2 Anmeldung einer Benutzung

Die Nutzungsberechtigten (§ 1) haben bei dem jeweiligen Ortsbeauftragten für eine beabsichtigte Benutzung der Räume eine Anmeldung vorzunehmen. In den einzelnen Ortsteilen stehen die Räume den Einwohnern und Vereinen des Ortsteiles mit Vorrang zur Verfügung. Im Übrigen wird die Benutzung in der Reihenfolge der Anmeldungen gestattet. Die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung für die Räume und Einrichtungen wird von einer schriftlichen Haftungserklärung der Nutzungsberechtigten abhängig gemacht, wie sie dieser Benutzungsordnung als Anlage 1 beigefügt ist. Die ordnungsgemäße Übergabe der Räume und Einrichtungen werden von einem Beauftragten der Gemeinde vor und nach der Inanspruchnahme überwacht.

Die Vergabe der Dorfgemeinschaftsräume für Feiern erfolgt frühestens 6 Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin. Liegen mehrere Bewerbungen für den gleichen Termin vor, entscheidet das Los. Wird der Konfirmationstermin erst später bekannt gegeben, erfolgt die Entscheidung auf gleiche Weise acht Tage nach offizieller Bekanntgabe des Termins.

Wird in der in § 2 Abs. 2 angegebenen Frist am gleichen Tag eine Anmeldung zur Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser von einem Verein oder einer Einzelperson abgegeben, so hat Vorrang, wer zur Zahlung einer Benutzungsgebühr verpflichtet ist.

§ 3

Verhalten in den Räumen und Reinigung der Räume

Die Benutzer haften für alle Schäden an den Geräten und Sachen, die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind. Die Haftung erstreckt sich auch auf alle Beschädigungen der Dorfgemeinschaftsräume, Nebenräume und Toiletten. Nach Beendigung der Nutzung, spätestens am darauffolgenden Tage, haben die Benutzer für die Aufräumung und Reinigung der benutzten Räume einschl. der Flure, Treppen und Toilettenräume zu sorgen. Innerhalb dieser Frist sind auch alle Vorrichtungen sowie das zum Inventar gehörende Geschirr zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke bzw. Regale einzuordnen.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume inkl. Küche wird eine Gebühr nachfolgenden Sätzen erhoben:

1. Dorfgemeinschaftsräume im Ortsteil Uehrde	Einwohner 60,00 Euro Auswärtige 75,00 Euro
2. Dorfgemeinschaftsräume im Ortsteil Warle - Veranstaltung	Einwohner 55,00 Euro Auswärtige 70,00 Euro
3. Dorfgemeinschaftsräume im Ortsteil Watzum - Veranstaltung	Einwohner 55,00 Euro Auswärtige 70,00 Euro

Die zu den Dorfgemeinschaftsräumen gehörenden Nebenräume (Vorratsräume, Toiletten u. ä.) sind in der Benutzungsgebühr enthalten.

Die Benutzungsgebühren sind vor Beginn der Veranstaltung fällig und an die Samtgemeindekasse Schöppenstedt zugunsten der Gemeinde Uehrde zu entrichten. Die Benutzungsgebühr kann auch an den Beauftragten gezahlt werden.

Ein Gebührenbescheid wird von der Samtgemeinde erhoben.

§ 5

Befreiung von der Benutzungsgebühr

Von den Parteien, Vereinen, Verbänden und ähnlichen Personenvereinigungen der Gemeinde Uehrde wird eine Benutzungsgebühr in der Regel nicht erhoben. In Ausnahmefällen entscheidet der Rat.

§ 6

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Benutzern aus der Inanspruchnahme der Dorfgemeinschaftshäuser erwachsen.

Bei Unfällen haftet die Gemeinde nur, wenn ihr hinsichtlich der Beschaffenheit der Räume und der Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Dorfgemeinschaftsräumen oder des Verhaltens ihrer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

Eine Haftung für verlorene Gegenstände (Wertsachen, Kleidungsstücke und ähnliche Gegenstände) wird ausgeschlossen.

§ 7

Folgen des Verstoßes gegen die Benutzungssatzung

Wer gegen die Benutzungssatzung verstößt, kann durch die Gemeinde von der weiteren Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Ortsbeauftragte im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.

§ 8

Änderung der Benutzungssatzung

Änderungen der Benutzungssatzung sind vom Rat durch Beschluss zu treffen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt in dieser Fassung am 1.01.2023 an die Stelle der Benutzungsordnung vom 01.02.2013 einschließlich der Änderungen in Kraft.

Uehrde, den xx.xx.2023

Gemeinde Uehrde

Der Bürgermeister

Wollrab

L.S.
